

KULTURFÖRDERRICHTLINIEN DER STADT KORNWESTHEIM

Förderrichtlinien gültig bis 31.12.2010	Entwurf Kulturförderrichtlinien - ab 01.01.2011
<p>Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an Kornwestheimer Sportvereine und an Kornwestheimer Vereine mit kultureller Zielsetzung</p> <p>Zur Förderung des Sports und der Kultur, insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit, werden an die selbständigen, den beiden Dachverbänden Stadtverband für Sport Kornwestheim e.V. und Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e.V. angehörenden Kornwestheimer Vereine unter der Voraussetzung, dass eine aktive Mitarbeit bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens der Stadt erfolgt und vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel in den jeweiligen Haushaltsplänen, auf Antrag - ohne Rechtsanspruch - Zuwendungen nach folgenden Richtlinien gewährt, wobei auswärtige Vereinsmitglieder, soweit ihr Anteil im Verein 20% übersteigt, nicht mehr gefördert werden.</p>	<p>Kulturförderrichtlinien der Stadt Kornwestheim</p> <p>Vereine und ähnliche Organisationen haben eine hohe gesellschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung für das Gemeinwesen einer Stadt. Nach wie vor sind sie ein wesentlicher Ort für freiwilliges Bürgerengagement und ehrenamtliche Tätigkeit. Dabei erfüllen die Vereine viele Aufgaben, die im öffentlichen Interesse sind, deren Wahrnehmung aber die öffentliche Hand selbst überfordern würde.</p> <p>Aufgabe der Stadt muss es daher sein, gemeinsam mit den Vereinen die notwendigen Grundlagen für eine fruchtbare Vereinsarbeit zu schaffen und dabei insbesondere das ehrenamtliche Engagement ideell und materiell zu fördern. Die im Grundsatz anerkannte Verpflichtung der Stadt gegenüber ihren Vereinen ist als ein System gegenseitiger Verpflichtung zu verstehen. Sie verlangt im Gegenzug auch von den Vereinen, dass sie selbst Aktivitäten entfalten und sich den Anforderungen in unserer heutigen Gesellschaft stellen.</p> <p>Die Kulturförderung will kulturelle Aktivitäten intensivieren und die Vielfalt des kulturellen Erscheinungsbildes Kornwestheims erweitern.</p>

	<p><u>I. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Kornwestheimer Vereine mit kultureller Zielsetzung</u></p> <p>1. Der Verein muss seinen Sitz in Kornwestheim haben und gemeinnützig i. S. der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sein.</p> <p>2. Die Tätigkeit des Vereins muss im Interesse der Stadt und ihrer Bürgerschaft liegen.</p> <p>3. Die Kulturförderung setzt voraus, dass eine aktive Mitarbeit bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens der Stadt erfolgt.</p> <p>4. Der Verein muss Mitglied in einem Dachverband auf Landes- bzw. Bundesebene sein, soweit ein solcher Dachverband besteht und Mitglied im Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. sein.</p> <p>5. Auswärtige Vereinsmitglieder, soweit ihr Anteil im Verein 20% übersteigt, werden nicht mehr gefördert.</p> <p>6. Der Verein muss mindestens 20 förderfähige Mitglieder haben.</p> <p>7. Erhebung von Mindestmitgliedsbeiträgen Jeder Kulturverein muss ab dem 01.01.2012 folgende Mindestmitgliedsbeiträge erheben:</p> <ul style="list-style-type: none">- für eine Einzelmitgliedschaft für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr 15 EUR/Jahr- für weitere Kinder und jugendliche Familienmitglieder 10 EUR/Jahr
--	--

	<ul style="list-style-type: none">- für eine Einzelmitgliedschaft über 18 Jahre 30 EUR/Jahr- für weitere erwachsene Familienmitglieder 20 EUR/Jahr <p>8. Der Verein muss seit mindestens drei Jahren in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.</p> <p>9. Die von der Stadt geförderten Vereine sind verpflichtet, auf Wunsch der Stadt bis zu zweimal jährlich unentgeltlich bei städtischen Veranstaltungen mitzuwirken.</p> <p>10. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushaltsplan. Auf diese Freiwilligkeitsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p><u>II. Bewilligungsverfahren</u></p> <p>a) Antrag Die Anträge auf Förderung gemäß Buchstabe A. – D. sind schriftlich über den Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. bis zum 30.06. eines jeden Jahres einzureichen. Berechnungstichtag ist der 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres. Die Anträge auf sonstige Zuschüsse und Förderungen (Buchstabe D. – H.) erfolgen über die Geschäftsstellen der Vereine bzw. über die AG Kirchenmusik.</p> <p>b) Zweckbestimmung Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.</p>
--	---

<p>II. Förderung der im Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e.V. zusammengeschlossenen Vereine</p> <p>A. Städtische Orchester Kornwestheim e.V.</p> <p>Die Städtischen Orchester Kornwestheim e.V. erhalten einen jährlichen Personalkostenzuschuss für die Dirigenten ihrer Orchester in Höhe von 17.206,-- EUR.</p> <p>B. Gesang- und Harmonikavereine</p> <ol style="list-style-type: none">1. Jeder selbständige Gesang- und Harmonikaverband, der einem übergeordneten Verband (z.B. dem Schwäbischen Sängerbund oder dem Deutschen Harmonikaverband) angehört und die Gesangspflege bzw. das Harmonikaspiel als eine selbständige, nicht dem Hauptzweck des Vereins untergeordnete Aufgabe erfüllt, wird mit jährlich 70 % des vom Verein an den jeweiligen Landesverband zu entrichtenden Jahresbeitrags bezuschusst, mindestens jedoch mit 761,75 EUR.2. Zusätzlich erhält der Verein jährlich für je angefangene 50 jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren 220,-- EUR sowie für jedes jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 10,-- EUR und vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 15,-- EUR.3. Der Verein muss mindestens 10 jugendliche Mitglieder haben und regelmäßige aktive Jugendarbeit nachweisen.	<p>III. Förderungsbereiche</p> <p>A. Städtische Orchester Kornwestheim e.V.</p> <p>Die Städtischen Orchester Kornwestheim e.V. erhalten einen jährlichen Personalkostenzuschuss für die Dirigenten ihrer Orchester in Höhe von 17.200,- EUR.</p> <p>B. Gesang- und Harmonikavereine</p> <ol style="list-style-type: none">1. Grundförderung Jeder selbständige Gesang- und Harmonikaverband, der einem übergeordneten Verband (z. B. dem Schwäbischen Sängerbund oder dem Deutschen Harmonikaverband) angehört und die Gesangspflege bzw. das Harmonikaspiel als eine selbständige, nicht dem Hauptzweck des Vereins untergeordnete Aufgabe erfüllt, für bis zu 30 förderfähigen Mitgliedern eine Grundförderung in Höhe von 700,- EUR/Jahr. Für jedes weitere Mitglied werden zusätzlich 1,- EUR gewährt.2. Kinder- und Jugendförderung Für jedes Mitglied eines Gesang- Harmonikaverbands bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Zuschuss von 15,- EUR/Jahr gewährt. Der Verein muss mindestens 10 förderfähige Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren haben und aktive Jugendarbeit nachweisen.3. Zuschuss für Chorleiter bzw. Dirigenten Für selbständige Gesang- und Harmonikavereine wird für
---	---

<p>Zuschuss für Chorleiter bzw. Dirigenten Für selbständige Gesang- und Harmonikvereine wird für höchstens 10 Chorleiter bzw. Dirigenten ein jährlicher Zuschuss von 1.038,-- EUR pro Chorleiter bzw. Dirigent gewährt.</p>	<p>höchstens 10 Chorleiter bzw. Dirigenten, die eine Gruppe von mindestens 10 Mitwirkenden ganzjährig betreuen, ein jährlicher Zuschuss von 1.000,- EUR pro Chorleiter bzw. Dirigent gewährt.</p>				
<p>C. Beiträge zur Beschaffung von Instrumenten</p> <p>Für die Beschaffung von besonders teuren, vereinseigenen Instrumenten kann einmal im Jahr pro Verein ein Zuschuss von 40 % der Beschaffungskosten, höchstens jedoch 690,-- EUR gewährt werden.</p> <p>Anträge mit Kostenvoranschlag sind vor der Beschaffung an den Stadtausschuss für Sport und Kultur zu richten, der sie mit einer Stellungnahme an das Bürgermeisteramt weiterleitet.</p> <p>Zuschüsse werden nur gewährt, wenn es keine Subsidiär-Bezuschussung gibt. Der Verein hat dies nachzuweisen.</p>	<p>Beiträge zur Beschaffung von Instrumenten</p> <p>----- gestrichen -----</p>				
<p>D. Sonstige Vereine im Stadtausschuss für Sport und Kultur</p> <p>Sonstige, dem Stadtausschuss für Sport und Kultur angehörende Vereine erhalten einen jährlichen Zuschuss nach folgender Regelung:</p> <table data-bbox="215 1225 965 1369"> <tr> <td>Grundbetrag</td> <td>442,75 EUR</td> </tr> <tr> <td>für je angefangene 50 jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren</td> <td>220,-- EUR</td> </tr> </table>	Grundbetrag	442,75 EUR	für je angefangene 50 jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren	220,-- EUR	<p>C. Sonstige Vereine im Stadtausschuss für Sport und Kultur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundförderung Jeder sonstige, dem Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. angehörende Verein, erhält für bis zu 30 förderfähigen Mitgliedern eine Grundförderung in Höhe von 400,- EUR/Jahr. Für jedes weitere Mitglied werden zusätzlich 1,- EUR gewährt.
Grundbetrag	442,75 EUR				
für je angefangene 50 jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren	220,-- EUR				

<p>für jedes jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 10,-- EUR</p> <p>für jedes jugendliche Mitglied vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 15,-- EUR Der Verein muss mindestens 10 jugendliche Mitglieder haben und regelmäßige aktive Jugendarbeit nachweisen.</p> <p>E. Fahrtkostenzuschüsse</p> <p>Die nach den Richtlinien für Ehrungen im Kulturbereich zu ehrenden Einzelpersonen bzw. Gruppen und Vereine erhalten auf Antrag über den Stadtausschuss für Sport und Kultur einmal pro Jahr einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 5,70 EUR je Teilnehmer, jedoch höchstens 286,-- EUR je Gruppe oder Verein, wenn eine Platzierung nach Ziffer III/1 der Ehrungsrichtlinien erreicht oder die besondere Leistung nach Ziffer III/2 anerkannt wird.</p> <p>F. Übungsleiterförderung</p> <p>Für die in den Vereinen des Stadtausschusses für Sport und Kultur tätigen Übungsleiter wird für höchstens 34 Übungsleiter ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 404,-- EUR je Übungsleiter gewährt.</p>	<p>2. Kinder- und Jugendförderung Für jedes förderfähige Mitglied eines Gesang-Harmonikaver eins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Zuschuss von 15,- EUR/Jahr gewährt. Der Verein muss mindestens 10 förderfähige Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren haben und aktive Jugendarbeit nachweisen.</p> <p>Fahrtkostenzuschüsse</p> <p>----- gestrichen -----</p> <p>D. Übungsleiterförderung</p> <p>Für die in den Vereinen des Stadtausschusses für Sport und Kultur Kornwestheim E. V. tätigen Übungsleiter/innen wird für höchstens 34 Übungsleiter/innen, die eine Gruppe von mindestens 10 Mitwirkenden ganzjährig betreuen, ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 400,- EUR je Übungsleiter/in gewährt.</p>
---	---

<p>G. Beiträge zu hochwertigen kulturellen Veranstaltungen</p> <p>Zur besonderen Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Kornwestheim werden für öffentliche, hochwertige kulturelle Veranstaltungen (Stuhlkonzerte), mit Ausnahme der Stadtgartenkonzerte und ähnlichen Konzerten sowie von geselligen Veranstaltungen, bei denen getanzt wird oder bei denen Getränke oder Speisen abgegeben werden, folgende Beiträge gewährt:</p> <p>1. Musik-, Gesang- und Harmonikavereine</p> <p>Jeder selbständige Musik-, Gesang- und Harmonikaverein erhält auf Antrag bis zu zweimal im Jahr einen Beitrag von 60 % zu den ungedeckten Aufwendungen, höchstens jedoch 552,- EUR je Veranstaltung.</p> <p>2. Kirchenkonzerte</p> <p>Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften in Kornwestheim erhalten auf Antrag für die Aufführung eines öffentlichen Konzerts in einer Kornwestheimer Kirche, ohne gottesdienstlichen Charakter, einen Beitrag von 60 % zu den ungedeckten Aufwendungen, höchstens jedoch 552,- EUR je Veranstaltung. Innerhalb eines Kalenderjahres können höchstens sechs Konzerte insgesamt für alle</p>	<p>E. Beiträge zu kulturell besonders hochwertigen Veranstaltungen</p> <p>Zur gezielten Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Kornwestheim werden für öffentliche, kulturell besonders hochwertige Veranstaltungen (Stuhlkonzerte),</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Musik-, Gesang- und Harmonikavereineb) der Kirchenchöre von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Kornwestheim <p>Beiträge je Veranstaltung gewährt. Ausgenommen sind gesellige Veranstaltungen und Veranstaltungen mit gottesdienstlichem Charakter.</p> <p>Die Beiträge betragen in den Fällen</p> <p>- E. a)</p> <p>Jeder selbständige Musik-, Gesang- und Harmonikaverein erhält auf Antrag bis zu zweimal jährlich einen Beitrag von 50 % zu den ungedeckten Aufwendungen, höchstens jedoch 500,- EUR je Veranstaltung oder 1.000,- EUR für eine Veranstaltung jährlich.</p> <p>- E. b)</p> <p>Für ein Chorkonzert der AG Kirchenmusik Kornwestheim mit bis zu sieben zusätzlich benötigten Instrumentalisten oder Solisten wird auf Antrag ein Beitrag von 50 % der ungedeckten Aufwendungen, höchstens jedoch 500,- EUR gewährt. Innerhalb eines Kalenderjahres können höchstens drei Chorkonzerte insgesamt für alle Religionsgemeinschaften gefördert werden.</p>
---	---

Anlage 1

<p>Religionsgemeinschaften gefördert werden.</p> <p>Zu den ungedeckten Aufwendungen nach Ziff. 1 und 2 zählen jeweils die Kosten für Dirigenten, Solisten, Orchester, GEMA, Saalmiete, Lautsprecher, Flügelbenutzung, Dekoration; nicht dagegen Kosten für Noten, Anzeigen, Plakate, Programme usw. Schließt sich unmittelbar an eine zuschussfähige hochwertige kulturelle Veranstaltung noch ein geselliger Teil in separaten Räumlichkeiten an, werden bei nicht differenzierten Eintrittspreisen für beide Veranstaltungsteile zur Berechnung der o.g. ungedeckten Aufwendungen die Gesamteinnahmen im Verhältnis 50 : 50 aufgeteilt.</p> <p>Antragsverfahren: Der zu begründende Antrag auf eine Beitragsgewährung für Veranstaltungen nach Ziff. 1 und 2 ist grundsätzlich spätestens einen Monat vor Durchführung der Veranstaltung über den Stadtausschuss für Sport und Kultur bzw. über die Arbeitsgemeinschaft für Kirchenmusik beim Bürgermeisteramt einzureichen.</p> <p>Sämtliche zuschussfähigen Veranstaltungen müssen in den Veranstaltungskalender der Stadt Kornwestheim aufgenommen werden und mit den übrigen Kornwestheimer Veranstaltungen koordiniert sein, wobei davon auszugehen ist, dass im Monatsdurchschnitt höchstens zwei zuschussfähige Veranstaltungen durchgeführt werden und die Monate Juli und August jeden Jahres veranstaltungsfrei bleiben.</p>	<p>Für die Aufführung größerer Werke mit Chor, Solisten und Orchester wie Oratorien, Messen oder Kantaten der AG Kirchenmusik Kornwestheim wird ein Beitrag von 50 % der ungedeckten Kosten, höchstens jedoch 1.250,- EUR für eine Veranstaltung gewährt.</p> <p>Innerhalb eines Kalenderjahres können höchstens drei größere Werke insgesamt für alle Religionsgemeinschaften gefördert werden.</p> <p>Zu den ungedeckten Aufwendungen nach a) und b) zählen jeweils die Kosten für Dirigenten, Solisten, Orchester, Heizung, Beleuchtung, Lautsprecher, Flügelbenutzung, Dekoration, Noten, Anzeigen, Werbung, Plakate, Programme, Gema; nicht dagegen Kosten für kalkulatorische Mieten für vereins- bzw. kircheneigenen Räume/Sälen.</p> <p>Antragsverfahren: Der zu begründende Antrag auf eine Beitragsgewährung für Veranstaltungen nach a) und b) ist grundsätzlich spätestens einen Monat vor Durchführung der Veranstaltung über den Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. bzw. über die Arbeitsgemeinschaft für Kirchenmusik bei der Stadtverwaltung einzureichen.</p> <p>Sämtliche zuschussfähigen Veranstaltungen müssen in den Veranstaltungskalender der Stadt Kornwestheim aufgenommen werden und mit den übrigen Kornwestheimer Veranstaltungen koordiniert sein, wobei davon auszugehen ist, dass im Monatsdurchschnitt höchstens zwei zuschussfähige Veranstaltungen durchgeführt werden.</p>
--	---

<p>3. Herausragende musikalische Veranstaltungen</p> <p>Für die Förderung von besonders herausragenden abendfüllenden musikalischen Veranstaltungen der Kornwestheimer Orchester und Gesangsvereine bzw. der Kirchenchöre wird ein Zuschuss für bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr in Höhe von 50 % der ungedeckten Kosten, höchstens jedoch 2.556,-- EUR pro Veranstaltung gewährt.</p> <p>Über die Auswahl der Veranstaltungen entscheidet von Fall zu Fall der Kulturbeirat der Stadt Kornwestheim.</p>	<p>Herausragende musikalische Veranstaltungen ----- teilweise in E. b) integriert -----</p> <p>F. Gewährung von Jubiläumsgaben an Vereine</p> <p>Anlässlich des 25., 50., 75. und 100-jährigen Bestehens sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus wird ein Förderbeitrag entsprechend den Richtlinien über Jubiläumsgaben an Vereine gewährt.</p> <p>G. Zuschuss zu Preisen/Geschenken</p> <p>Der ausrichtende Verein eines in Kornwestheim stattfindenden Wettbewerbs kann einmal jährlich einen Zuschuss zu Preisen/ Geschenken im Wert von 75,- EUR erhalten.</p> <p>H. Zuschüsse zu Reisen in die Partnerstädte</p> <p>Den Kornwestheimer Vereinen werden zu Reisen in die Partnerstädte Zuschüsse entsprechend den Richtlinien über Zuschüsse zu Reisen in die Partnerstädte gewährt.</p> <p>I. Kulturerehrung</p> <p>Die Stadt Kornwestheim ehrt entsprechend den Richtlinien für Ehrungen im Kulturbereich die Mitglieder eines Kornwestheimer Vereins mit kultureller Zielsetzung bzw. die Vereine/Gruppen, die besondere kulturelle Leistungen erbracht haben.</p> <p>J. Auszeichnung „Für besondere Verdienste um die Kultur“</p>
--	--

<p>III. Beiträge an die Dachverbände</p> <p>Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten der Stadtausschuss für Sport und Kultur jährlich 1.659,90,-- EUR und der Stadtverband für Sport jährlich 3.109,-- EUR.</p> <p>IV. Kontrollmöglichkeiten</p> <p>Soweit Vereine nach diesen Richtlinien eine Bezuschussung erhalten, unterwerfen sie sich insoweit einer Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt (z.B. Antragsunterlagen, Mitgliederlisten usw.), als sie zur Prüfung der Antragsberechtigung notwendig sind.</p> <p>V. Inkrafttreten und Laufzeit</p> <p>Vorstehende Richtlinien gelten ab dem 1. Januar 2006 mit einer Laufzeit von 5 Jahren.</p> <p>Die Steigerung des Gesamtbetrages der Förderung beträgt bis zu maximal 10 % je Dachverband während der Laufzeit der Förderung.</p>	<p>Die Stadt Kornwestheim zeichnet entsprechend den Richtlinien für Ehrungen im Kulturbereich Personen mit der Gedenkmünze „Für besondere Verdienste um die Kultur“ aus, die sich in besonderem Maße um das kulturelle Leben in Kornwestheim verdient gemacht haben.</p> <p><u>IV. Beitrag an den Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V.</u></p> <p>Der Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. erhält zur teilweisen Deckung seiner Verwaltungskosten einen jährlichen Zuschuss von 0,50 EUR pro Mitglied seiner Mitgliedsvereine (ohne Berücksichtigung von I, Ziff. 5).</p> <p><u>V. Kontrollmöglichkeiten</u></p> <p>Soweit Vereine nach diesen Richtlinien eine Bezuschussung erhalten, unterwerfen sie sich insoweit einer Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt (z.B. Antragsunterlagen, Mitgliederlisten usw.), als sie zur Prüfung der Antragsberechtigung notwendig sind.</p> <p><u>VI. Inkrafttreten und Laufzeit</u></p> <p>Diese Richtlinien treten am 01.01.2011 mit einer Laufzeit von 5 Jahren in Kraft; I, Ziff. 6 und 7 am 01.01.2012. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an Kornwestheimer Vereine und an Kornwestheimer Vereine mit kultureller Zielsetzung vom 13.12.2005 außer Kraft.</p>
---	--